

Litteratur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **19 (1843)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

befriedigende Bildung unserer Geistlichen in Aussicht brächte, mit voller Wärme eingesehen worden. Die Schulcommission und die Sanitätscommission wurden beauftragt, den Antrag zu begutachten.

Der Kostenpunct könnte allerdings der Sache mißlich werden; wir hegen aber immer entschiedener die Hoffnung, es werde auch dießfalls die Unterhandlung mit Zürich keinen großen Schwierigkeiten begegnen. Allerdings, wenn es auf eine Verbindung in dem Umfange, wie sie 1835 vorgeschlagen wurde, abgesehen wäre, so müßte Zürich auf pecuniären Opfern bestehen. Es ist aber überhaupt keinem Zweifel unterworfen, daß jetzt die Unterhandlungen auf andere Grundlagen hin geführt würden, und Zürich wird besonders auch den Umstand zu würdigen wissen, daß wir nur eine befriedigende obligatorische Prüfung für unsere Theologen und Mediciner suchen, und daß ihm aus einer entsprechenden Antwort auf dieses Begehren keine ökonomischen Lasten erwachsen.

Wie wir vernehmen, würde in Zürich Werth darauf gesetzt, allfällige Verhandlungen nicht durch Briefwechsel, sondern durch einen Abgeordneten zu führen, für welchen wir in der Person des H. Rathschreiber Dr. Schieß einen mit allen Verhältnissen ausgezeichnet vertrauten Mann hätten.

Litteratur.

Eintrittspredigt, gehalten in Herisau, Sonntags den 5. Februar 1843, von K. M. Wirth, zweitem Pfarrer daselbst. St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 1843. 16 S. 16.

Vortreffliche Grundsätze, ausgesprochen in sehr würdiger Form, so daß der ausgezeichnete Beifall, welchen die Predigt fand, als sie gehalten wurde, völlig gerechtfertigt ist.

Bericht über die Rechnung der Gemeindegüter in Gais vom Jahr 1842. 15 S. 8.

Die Gemeindegüter haben sich erfreulich vermehrt und betragen jetzt 75,815 fl. 46 kr., von denen 2628 fl. 54 kr. auf das Vermögen fallen, welches zur Gründung einer eigentlichen Waisenanstalt gesammelt wird. Die Vermögenssteuern trugen 8597 fl. 12 kr. ein, von denen 1375 fl. an den Landsäckel entrichtet werden mußten; für die Kosten der neuen Straße wurden vorläufig 3400 fl., für Verbesserung des Kirchenplatzes 407 fl. 7 kr., für das Armenhaus, das keine Fonds hat, 1090 fl., für das Armenwesen 790 fl. 3 kr., für die Policei 290 fl. 15 kr. aus dieser Quelle verwendet, und das Bauamt nahm 792 fl. 13 kr. aus derselben in Anspruch. Den Jugendfesten wurden 121 fl. 37 kr. gewidmet, und für die Armen außer dem Armenhause wurden 1754 fl. 22 kr. ausgegeben. Die Rückzahlungen vorenthaltener Steuern betragen 629 fl. 48 kr. — Musterhaft ist in Gais die Verordnung, daß die Rückzahlungen an den Armensäckel nicht für laufende Ausgaben benützt werden dürfen, sondern die Capitalien vermehren helfen sollen. ^o)

Lieder für die Jugend, herausgegeben von Pfr. Weishaupt in Gais. Ahtes Heft. Mit leichten Melodien. Diskant. Alt. Bass. Gedruckt bei J. Schläpfer in Trogen. 16 S. Quer 8.

Dieses neue Heft einer in unsern Schulen jedes Mal sehr willkommenen Sammlung, die auch außer unserm Lande bedeutende Verbreitung gefunden hat, enthält 23 Lieder. Von den Texten derselben stammen fünf von Vater Krüsi und einer von dessen ältestem Sohne her.

Vier Gesänge für vierstimmigen Männerchor, dem Sängerverein des Cantons Appenzell gewidmet von Fr. Kücken. — Op. 36. 3. 4. — Berlin, Schlesinger. 8. (Partitur 8. 12 S.)

Wir dürfen diese Gesänge hier nennen, nicht nur weil der Dondichter sie dem appenzellischen Sängerverein gewidmet, sondern weil er dieselben während seines Aufenthaltes bei seinem Freunde, H. Präsident Roth in Teuffen, componirt hat. Bei dem glänzenden Rufe des H. Kücken können wir nicht zweifeln, sie werden sich als das entschiedene Höchste bewähren, was im Fache der Dondichtung je in unserm Lande geschaffen worden ist, und so verdienen sie denn auch darum eine freudige Begrüßung. Die vier componirten Lieder sind: An die Sterne, von Fr. Kückert; Schweizerisches Vaterlandslied, (von ?); Hans und Berene, von Hebel; Das ist der Tag des Herrn, von L. Uhland.

Statuten und Reglement der trogener Waisenanstalt in der Schurtanne. 8 S. 8.

^o) Jahrg. 1837, S. 181.

Die Statuten sind schon im Jahre 1829 von der Kirchhore bestätigt und im trogener Wochenblatte abgedruckt worden. Das Reglement ist jünger; die Verwaltungsbehörde hat ihm den 8. März 1842 ihre Zustimmung gegeben. Einzelne Bestimmungen mögen durchaus local sein; andere sind der Art, daß sie überall berücksichtigt werden sollten, wo man mit Erfolg solche Anstalten gründen will. Wir zählen dahin das Statut, daß keine beharrlich unsittlichen Kinder aufgenommen werden, indem eine solche Lehr- und Erziehungs-Anstalt nicht mit einer Strafanstalt vermengt werden dürfe; dann die Artikel des Reglements (III, 1.), daß die Zahl der Zöglinge nie über vierzig steigen dürfe, weil ein sorgsam erziehender Einfluß des Lehrers auf die Zöglinge unmöglich wird, wenn man denselben mit Geschäften überladet, und (II, 4.) daß die Anstalt nur solchen Kindern offen stehe, welche die gehörigen Fähigkeiten haben, um an dem Unterrichte mit Erfolg theilnehmen zu können. — Der Artikel der Statuten, welcher die Besoldung des Lehrers auf 100 fl. festsetzt, ist nicht mehr in Kraft. Er und seine Gattinn haben jetzt zusammen einen jährlichen Gehalt von 400 fl.; der Unterlehrer, der den Unterricht im Weben besorgt, bezieht jährlich 117 fl. 52 kr.

Der 5. Abschnitt des Reglements: Bildung von Gehülffen, ist dadurch veranlaßt worden, daß die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft mehre Jünglinge, welche sie für die Leitung solcher Anstalten bilden läßt, der Anstalt in Trogen übergeben hat.

Die außerrohdischen Ersparniscassen nach ihren neuesten Verhältnissen.

Es haben diese Blätter schon öfter über den Zustand unserer Ersparniscassen berichtet, weil wir dieser Einrichtungen als eines sehr erfreulichen Fortschrittes der neuern Zeit uns freuen. *) Aus der nachfolgenden Übersicht werden unsere Leser gerne entnehmen, daß wir jetzt zwölf Anstalten dieser Art in unserm kleinen Lande besitzen.

*) Jahrg. 1826, S. 49 — 56; 1827, S. 82; 1828, S. 48. 80; 1829, S. 32; 1830, S. 47. 48; 1832, S. 64; 1835, S. 149 — 151, 172 — 175; 1836, S. 14 — 16; 1837, S. 25. 27. 48; 1838, S. 14. 15. 74. 75. 175; 1839, S. 6. 11. 12; 1840, S. 29. 30. 31; 1841, S. 27. 52. 53. 80; 1842, S. 2. 8. 184. Am ausführlichsten ist der Bericht, der in den Jahrgängen 1835 und 1836 steht.